

Satzung des Vereins

GESUNDES OSTFRIESLAND e.V.

Präambel

Ostfriesland sieht sich wie viele andere Regionen auch mit Herausforderungen in der Prävention und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung konfrontiert. Beispielhaft seien hier nur die Überalterung der Gesellschaft mit dem damit einhergehenden geänderten Versorgungs-, Präventions- und Pflegebedarf, Fachkräftemangel vor allem im ärztlichen und pflegerischen Bereich sowie die Finanzierung der Gesundheitsversorgung genannt. Auf der anderen Seite eröffnen sich auch durch Digitalisierung, Big Data oder Künstliche Intelligenz neue Möglichkeiten und Chancen.

Aus den Herausforderungen an die Prävention und Gesundheitsversorgung und auch aus den daraus zum Teil resultierenden Chancen wurde auf Initiative von Dr. Philipp Walther eine langfristige, sektorenübergreifende, integrierte Planung und Steuerung im Rahmen eines Masterplan „Gesundes Ostfriesland“ vorgeschlagen. Das Vorhaben baut auf den bestehenden Projekten zum Zentralklinikum der Stadt Emden und des Landkreises Aurich sowie dem „Masterplan Weser-Ems“ der Arbeitsgemeinschaft der Landkreise und kreisfreien Städte in Weser-Ems mit zwei Hauptthemen auf:

1. Vernetzung der Gesundheitsakteure und Schaffung eines digitalisierten Zugangs für Bürgerinnen und Bürger und Patientinnen und Patienten durch ein Gesundheitsportal. Gesundheitsakteurinnen und -akteure sind hierbei alle Personen und Institutionen, die in Ostfriesland mit der Gesundheitsförderung und -versorgung im Zusammenhang stehen
2. Strategie gegen den Fachkräftemangel durch Planung und Umsetzung einer langfristigen und nachhaltigen Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften für die Region durch Einbindung und Abstimmung aller Gesundheitsakteurinnen und -akteure in Ostfriesland

Um die identifizierten Handlungsfelder weiter zu bearbeiten und in Projekte umzusetzen, ist im Rahmen einer Zukunftswerkstatt der Gesundheitsakteurinnen und -akteure Ostfriesland die Gründung eines Vereins beschlossen worden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesundes Ostfriesland e.V.“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Georgsheil.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt das erste Geschäftsjahr im Laufe eines Kalenderjahres, so ist es ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Verbesserung der Gesundheitsförderung und der Gesundheitsversorgung der Menschen in Ostfriesland sowie die Stärkung und Vernetzung der in Ostfriesland tätigen Gesundheitsakteurinnen und -akteure. Der Verein stellt ein umfassendes Expertinnen- und Expertenwissen zur Verfügung.
- (3) Der Verein fördert die Digitalisierung und digitale Transformation der Gesundheitsförderung und -versorgung.
- (4) Vor diesem Hintergrund widmet sich der Verein insbesondere folgenden Schwerpunkten:
 - a. Die Mitglieder wollen nachhaltige, umsetzungsorientierte und soziale Veränderungsprozesse anstoßen und umsetzen.
 - b. Der Verein bietet die Möglichkeit der Durchführung von Kooperationen, Veranstaltungen und Projekten im Bereich der Gesundheitsakteurinnen und -akteure in Ostfriesland.
 - c. Der Verein bietet die Möglichkeit, Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger der verschiedenen Gesundheitsbereiche in Ostfriesland kennenzulernen, gemeinsam interaktive Kommunikationswege verbindlich zu nutzen, sich gemeinsam für die Region zu engagieren und das Netzwerk zu nutzen.
 - d. Durch die Ermöglichung von gemeinsamen Aktivitäten und Maßnahmen (Projekte und Veranstaltungen) schafft der Verein einen Mehrwert für die Gesundheitsakteurinnen und -akteure in Ostfriesland.
- (5) Zur Durchführung und Unterstützung des Satzungszwecks kann der Verein mit anderen Einrichtungen jedweder Art zusammenarbeiten. Er kann sich insbesondere an anderen Unternehmen, Vereinen oder sonstigen Institutionen beteiligen, soweit diese Beteiligung der Durchführung der Vereinszwecke zu dienen geeignet ist. Im Übrigen kann der Verein zum Zwecke der Auslagerung bestimmter Tätigkeitsbereiche Gesellschaften gründen, deren Unternehmenszwecke dieser Satzung entsprechen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die ein Interesse an Zweck und Aufgaben des Vereins haben (vgl. § 2 dieser Satzung).
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags, der unter Verwendung eines Antragsformulars enthalten soll:

Die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe bzw. Personen des Antragstellers. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung

steht der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (4) Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Beendigung bedarf keiner Begründung.
2. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Beginn der Mitgliedschaft, zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

1. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines gefährdet werden könnten. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
2. Juristische Personen benennen dem Verein mit einer Vertretungsvollmacht eine handlungsberechtigte Person. Ein Wechsel der handlungsberechtigten Person ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
4. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mail-Adressen des Vorstandes oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 7 Finanzierung des Vereins, Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Einnahmen wie Spenden, Zuwendungen, Sponsorengelder, Zuschüssen aus Kooperationsvereinbarungen, Dienstleistungshonorare, öffentliche Fördermittel und sonstige Erträge.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
- (3) Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und sämtlicher weiterer Einnahmen kann nur nach Maßgabe der Vereinssatzung erfolgen und muss zur Erreichung den Satzungsschwerpunkten entsprechen.
- (4) Geld oder geldwerte Leistungen von Sponsoren müssen dem Vereinszweck dienen. Ihre Entgegennahme kann nicht mit dem Verzicht des Vereins auf die Wahrung von Neutralität und Objektivität verknüpft werden. Dies berücksichtigend bemüht sich der Verein Sponsoren gegenüber gleichwohl um einen Gegenwert bzw. eine Gegenleistung. Dies geschieht etwa durch Nennung und Hervorhebung der Sponsoren in Publikationen, auf der Webseite des Vereins sowie auf Veranstaltungen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung.
 - b. Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium bzw. Gesellschaft angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen;
 - c. Entscheidung über den Vereinsausschluss nach Widerspruch des Vereinsmitgliedes;
 - d. Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Satzung bzw. Satzungsänderungen;
 - e. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts und der Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Berichts der Kassenprüfung;
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen;
 - g. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h. sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenden Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretenden beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein bevollmächtigtes Mitglied ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist nur wirksam, wenn sie vor Beginn der Versammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand erteilt wurde. Neben der eigenen können Bevollmächtigte höchstens ein weiteres Stimmrecht ausüben.
- (5) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder durch den Vorstand des Vereins unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine solche einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Grundes verlangen oder drei Viertel der Vorstandsmitglieder dies beschließen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern 30% der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Stimmen aufgrund per E-Mail oder schriftlich erteilter Vollmachten zählen hierbei mit. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine erneute Einberufung der Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der Ladungsfrist möglich. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Zur Änderung der Satzung, zur Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins sowie über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und von der Versammlungsleitung sowie der Schriftführerin bzw. des Schriftführers zu unterzeichnen. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer ist vor Beginn einer jeden Mitgliederversammlung von der Versammlungsleitung zu ernennen. Das Protokoll soll insbesondere enthalten:
 - a. Zahl der anwesenden Mitglieder
 - b. Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - c. Anträge und im Wortlaut zu protokollierende Beschlüsse samt Namen der Antragstellenden

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer und einer Kassenwartin bzw. einem Kassenwart.
- (2) Bei der Wahl des Vorstandes ist eine Ausgeglichenheit hinsichtlich der Herkunft aus den Gebietskörperschaften sowie die Abbildung eines breiten Spektrums der Gesundheitsakteurinnen und -akteure anzustreben.
- (3) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (5) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Geschäfte eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer (besonderer Vertreter gem. § 30 BGB) berufen und sich einer Geschäftsstelle bedienen. Die Aufgaben und die Vertretungsrechte der Geschäftsführung werden in einer entsprechenden Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, eine einfache Mehrheit ist ausreichend. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Fall der Stimmengleichheit bei der Beschlussfassung des Vorstandes gibt die Stimme der bzw. des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und die Rechnungslegung vorzulegen.
- (9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Vergütung.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
- (11) Der Vorstand kann einen Expertenrat aus Mitgliedern berufen und eine entsprechende Satzung erlassen. Neben der Beratung des Vorstandes soll der Expertenrat auch in einer noch zu gründenden Gesellschaft die Gesellschafterversammlung beraten, Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

§ 11 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsführung kann Mitarbeitende zur Erledigung der Vereinszwecke nach Genehmigung des Wirtschaftsplanes durch die Mitgliederversammlung einstellen. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sowie der in der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeitenden sind in der Geschäftsordnung geregelt und werden jeweils durch schriftlichen Vertrag vereinbart.
- (2) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor. Die weiteren Aufgaben der Geschäftsführung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss, berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

§ 13 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten vertraulich zu behandeln. Auskünfte an Dritte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen gegeben werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Verein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Institutionen aus dem Gesundheitsbereich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke aufweisen, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung oder die Lücke ist durch eine wirksame zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

§ 16 Anpassungsklausel

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzungsbestimmungen entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts aus vereinsrechtlichen Gründen zu fassen, sofern dadurch der Sinngehalt einer Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

Diese vorliegende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.07.2023 in Kraft.

Name in Druckbuchstaben	Organisation	Unterschrift

